

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Band:** 2 (1855)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** Liebessteuer

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Liebessteuer.

---

Der Aufruf des Komite der gemeinnützigen Gesellschaft zu freiwilligen Beiträgen für die durch Erdbeben heimgesuchten Eidgenossen in Ober-Wallis hatte die Einsendung nachstehender Gaben zur Folge.

	Fr.	Rp.
Von Speicher . . . . .	253	= 60
„ Gais . . . . .	136	= —
„ Trogen . . . . .	125	= —
„ Herisau . . . . .	58	= —
„ Grub . . . . .	25	= —
„ Rehetobel (Vesegesellschaft) .	10	= —
„ Wolfhalden . . . . .	10	= —
„ Heiden (Repetirschüler Zelg) .	5	= 60
	623	= 20

Gleichzeitig floss von Speicher zu Gunsten der wasserbeschädigten Rheinthalen 263 Fr. 56 Rp.

Gott segne Gabe, Empfänger und Geber!

---

## Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

(Aus Appenzell = Innerrhoden.)

---

### Beurtheilung einer unvorsächlichen Tödtung.

Schon vor Jahrhunderten unterschied der Richter die mildernden und erschwerenden Umstände der ihm verzeigten Straffälle, wenn er auch bei solch gravirenden Fällen, wie bei der Tödtung eines Menschen, wenigstens die Form des Kriminalprozesses, die Verpflichtung des Fehlbaren zu einer etwelchen